

Erläuterung zur Darstellung:

Streichungen sind als "durchgestrichen" markiert, Ergänzungen als "unterstrichen". Sämtliche Änderungen sind gelb markiert. Nicht aufgeführte Paragraphen verbleiben wie in der Fassung des Gesellschaftsvertrags vom 01.02.2012.

	URSPRUNGSFASSUNG	ÄNDERUNGEN	ERLÄUTERUNG
§2 (1)	Werbe- und PR-Maßnahmen	Werbe- und PR-Maßnahmen <u>Kommunikationsmaßnahmen</u>	Nur redaktionelle Änderung
§2 (2)	Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur im Rahmen dieser Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur im Rahmen dieser Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <u>Darüber hinaus kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienen, insbesondere auch andere vergleichbare Dienstleistungen erbringen.</u>	Regelung aus der Abgabenordnung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit Hier entbehrlich, da keine gemeinnützige GmbH
§3 (1)	(1) Das Stammkapital beträgt 28.700,00 € (i.W. achtundzwanzigtausendsiebenhundert Euro).	(1) Das Stammkapital beträgt 28.700,00 € (i.W. achtundzwanzigtausendsiebenhundert Euro).	
§3 (2)	Davon übernehmen a) (für die Wirtschaft und Wissenschaft) der Verein Unternehmen für OWL-Marketing e.V. 14.350,00 € b) (für die kommunale Seite) 1. die Stadt Bielefeld 2.050,00 € 2. der Kreis Gütersloh 2.050,00 € 3. der Kreis Herford 2.050,00 € 4. der Kreis Höxter 2.050,00 €	Davon übernehmen a) (für die Wirtschaft und Wissenschaft) der Verein Unternehmen für OWL-Marketing e.V. 14.350,00 € b) (für die kommunale Seite) 1. die Stadt Bielefeld 2.050,00 € 2. der Kreis Gütersloh 2.050,00 € 3. der Kreis Herford 2.050,00 € 4. der Kreis Höxter 2.050,00 €	Angaben können entfallen, die Gesellschafter ergeben sich aus der Liste der Gesellschafter

	<p>5. der Kreis Lippe 2.050,00 €</p> <p>6. der Kreis Minden-Lübbecke 2.050,00 €</p> <p>7. der Kreis Paderborn 2.050,00 €</p>	<p>5. der Kreis Lippe 2.050,00 €</p> <p>6. der Kreis Minden-Lübbecke 2.050,00 €</p> <p>7. der Kreis Paderborn 2.050,00 €</p>	
§3 (3)	Die Stammeinlagen sind bar in voller Höhe zu entrichten.	Die Stammeinlagen sind bar in voller Höhe zu entrichten.	
§5 (1)	<p>Die Gesellschafter/-innen stellen der Gesellschaft im Rahmen ihrer Finanzkraft die Mittel zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Über die Höhe der Mittel entscheidet die Gesellschafterversammlung auf der Basis jährlicher Wirtschaftspläne.</p> <p>Alle Beiträge der Gesellschafter sind durch die Gesellschafterversammlung einstimmig zu beschließen.</p>	<p>Die Gesellschafter/-innen stellen der Gesellschaft im Rahmen ihrer Finanzkraft die Mittel zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Über die Höhe der Mittel entscheidet die Gesellschafterversammlung auf der Basis jährlicher Wirtschaftspläne.</p> <p>Alle Beiträge der Gesellschafter sind durch die Gesellschafterversammlung einstimmig zu beschließen.</p> <p><u>Die Gesellschafter/-innen stellen der Gesellschaft im Rahmen ihrer Finanzkraft die finanziellen Mittel zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Über die Höhe der finanziellen Mittel entscheidet die Gesellschafterversammlung einstimmig.</u></p>	<p><i>Einstimmigkeitsprinzip soll nach Diskussion in der Gesellschafterversammlung vom 03.12.2024 erhalten bleiben.</i></p>
§5 (2)	Davon unberührt bleibt, dass einzelne Gesellschafter für bestimmte, sie betreffende Projekte weitergehende Finanzierungen sicherstellen können. Dies bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	<p>Davon unberührt bleibt, dass einzelne Gesellschafter für bestimmte, sie betreffende Projekte weitergehende Finanzierungen sicherstellen können. Dies bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p> <p><u>Bei Projekten der Gesellschaft, insbesondere Förderprojekten, beschließt die Gesellschafterversammlung über die Finanzierung des Eigenanteils mit einfacher Mehrheit.</u> Davon unberührt bleibt, dass einzelne Gesellschafter für bestimmte, sie betreffende Projekte weitergehende Finanzierungen sicherstellen können.</p>	<p><i>Klarstellung, dass bei Förderprojekten die einfache Mehrheit genügt.</i></p>
§6 (2)	Das Gesellschaftsverhältnis kann durch den/die jeweilige(n) Gesellschafter/-in mit einer Kündigungsfrist	Das Gesellschaftsverhältnis kann durch den/die jeweilige(n) Gesellschafter/-in mit einer Kündigungsfrist	<p><i>Eine Kündigung ist im GmbHG nicht geregelt. Ein ordentliches Kündigungsrecht</i></p>

	von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden	von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Das Gesellschaftsverhältnis kann durch den/die jeweilige(n) Gesellschafter/-in mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der Gesellschaft gekündigt werden.	besteht daher nur bei Vorliegen einer satzungsmäßigen Regelung. Diese soll hier grds. bestehen bleiben. Die neue Austrittsregelung wurde auf der Gesellschafterversammlung am 03.12.2024 festgelegt.
§7 (1)		<u>(1) Die Gesellschafter können ihre Geschäftsanteile nur mit Zustimmung der Gesellschafter übertragen, anderweitig darüber verfügen (z.B. Verpfändung, Einräumung eines Nießbrauchs) oder daran Treuhandstellungen einräumen. Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen dürfen ebenfalls nur mit Zustimmung der Gesellschafter eingeräumt werden. Über die Zustimmung entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit. Der Verfügungswillige Gesellschafter ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.</u>	Neu hinzugefügter Text Empfehlung der Stadt Bielefeld
§7 (1)	(1) Sollte ein(e) Gesellschafter/-in seinen/ihren Geschäftsanteil veräußern oder sonst aus der Gesellschaft ausscheiden, so ist er/sie verpflichtet, seinen/ihren Anteil zunächst seinen/ihren Mitgesellschafter(n)/-innen zum Kauf anzubieten. Als Vergütung wird der Wert der Stammeinlage nebst dem Anteil an den offenen Rücklagen vereinbart. Etwaige stille Reserven, soweit sie nicht nach bilanzrechtlichen Gründen zu aktivieren sind, sowie der Firmenwert bleiben außer Ansatz.	(1) (2) Sollte ein(e) Gesellschafter/-in seinen/ihren Geschäftsanteil veräußern oder sonst aus der Gesellschaft ausscheiden, so ist er/sie verpflichtet, seinen/ihren Anteil zunächst seinen/ihren Mitgesellschafter(n)/-innen zum Kauf anzubieten. Als Vergütung wird der Wert der Stammeinlage nebst dem Anteil an den offenen Rücklagen vereinbart. Etwaige stille Reserven, soweit sie nicht nach bilanzrechtlichen Gründen zu aktivieren sind, sowie der Firmenwert bleiben außer Ansatz.	Nur Verschiebung der Nummerierung
§7 (2)	(2) Bei mehreren interessierten Erwerbern entscheidet die Gesellschafterversammlung. Sollte sich von den verbleibenden Gesellschafter(n)/-innen niemand bereit finden, den Geschäftsanteil zu erwerben, so ist der/die	(2) (3) Bei mehreren interessierten Erwerbern entscheidet die Gesellschafterversammlung. Sollte sich von den verbleibenden Gesellschafter(n)/-innen niemand bereit	Nur Verschiebung der Nummerierung

	<p>anbietende Gesellschafter/-in verpflichtet seinen/ihren Geschäftsanteil auf die Gesellschaft zu übertragen, sofern die Gesellschaft die Übertragung auf sich innerhalb von 3 Monaten schriftlich verlangt, nachdem der/die anbietende Gesellschafter/-in schriftlich mitgeteilt hat, dass ein(e) andere(r) Gesellschafter/-in zum Erwerb des Geschäftsanteils nicht bereit sei. Sollte die Gesellschaft ihr Recht zum Erwerb innerhalb dieser 3-Monatsfrist nicht ausüben, so ist der/die anbietende Gesellschafter/-in berechtigt, seinen/ihren Geschäftsanteil ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung an Dritte zu veräußern. Diese Veräußerung darf jedoch frühestens nach Ablauf dieser 3 Monate erfolgen.</p>	<p>finden, den Geschäftsanteil zu erwerben, so ist der/die anbietende Gesellschafter/-in verpflichtet seinen/ihren Geschäftsanteil auf die Gesellschaft zu übertragen, sofern die Gesellschaft die Übertragung auf sich innerhalb von 3 Monaten schriftlich verlangt, nachdem der/die anbietende Gesellschafter/-in schriftlich mitgeteilt hat, dass ein(e) andere(r) Gesellschafter/-in zum Erwerb des Geschäftsanteils nicht bereit sei. Sollte die Gesellschaft ihr Recht zum Erwerb innerhalb dieser 3-Monatsfrist nicht ausüben, so ist der/die anbietende Gesellschafter/-in berechtigt, seinen/ihren Geschäftsanteil ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung an Dritte zu veräußern. Diese Veräußerung darf jedoch frühestens nach Ablauf dieser 3 Monate erfolgen.</p>	
§9 (2)	<p>Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch sie gemeinschaftlich vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Geschäftsführer(n)/innen Alleinvertretungsbefugnis erteilt und jede(r) Geschäftsführer/-in allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p>	<p>Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch sie gemeinschaftlich vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Geschäftsführer(n)/innen Alleinvertretungsbefugnis erteilt und jede(r) Geschäftsführer/-in allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, wird die Gesellschaft <u>gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen</u> vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Geschäftsführer(n)/innen Alleinvertretungsbefugnis erteilt und jede(r) Geschäftsführer/-in allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p>	<p><i>Nach der vorherigen Regelung konnten alle Geschäftsführer, auch wenn z.B. drei bestellt wurden, immer nur zusammen die Gesellschaft vertreten. Die Vertretung zusammen mit einem Prokuristen wurde aufgenommen.</i></p>
§9 (3)		<p><u>§ 9 gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht die konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidator fort.</u></p>	<p><i>Neu hinzugefügter Text</i></p>

§11 (3)	<p>Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p>Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p><u>Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Jahresabschluss samt Lagebericht gemäß den Regelungen für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen. Hieraus ergibt sich keine eigenständige Pflicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</u> Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p><i>Anpassung der Gesellschafterverträge von öffentlichen Unternehmen an geänderte Regelungen der GO NRW (aufgenommen auf Empfehlung der Stadt Bielefeld).</i></p>
§11 (5)	<p>Jahresabschluss und Lagebericht sind durch den/die jährlich von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden/zu bestimmende Abschlussprüfer/ Abschlussprüferin zu prüfen. Die Prüfung durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin hat nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Pflichtprüfung der Jahresabschlüsse von großen Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Der Prüfauftrag hat sich entsprechend den Erfordernissen des S 53 Abs. 1 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie auf die Darstellung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu erstrecken.</p>	<p>Jahresabschluss und Lagebericht sind durch den/die jährlich von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden/zu bestimmende Abschlussprüfer/ Abschlussprüferin zu prüfen. Die Prüfung durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin hat nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Pflichtprüfung der Jahresabschlüsse von großen Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Der Prüfauftrag hat sich entsprechend den Erfordernissen des S 53 Abs. 1 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie auf die Darstellung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu erstrecken.</p> <p>Jahresabschluss und Lagebericht sind durch den/die jährlich von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden/zu bestimmende Abschlussprüfer/</p>	<p><i>Anpassung der Gesellschafterverträge von öffentlichen Unternehmen an geänderte Regelungen der GO NRW (aufgenommen auf Empfehlung der Stadt Bielefeld).</i></p>

		<p>Abschlussprüferin zu prüfen. Die Prüfung durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin hat nach den <u>Regelungen</u> über die Pflichtprüfung der Jahresabschlüsse von großen Kapitalgesellschaften zu erfolgen.</p> <p>Der Prüfauftrag hat sich entsprechend den Erfordernissen des S 53 Abs. 1 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie auf die Darstellung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu erstrecken.</p>	
§13 (1)	<p>Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch einfachen Brief und parallel per Telefax einberufen. Anstelle der Übersendung der Anlage zur Einladung per Telefax können diese auch per E-Mail übersandt werden.</p>	<p>Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch einfachen Brief <u>und parallel per Telefax</u> einberufen. <u>Anstelle der Übersendung der Anlage zur Einladung per Telefax können diese auch per E-Mail übersandt werden.</u></p> <p>Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch einfachen Brief <u>oder per E-Mail durch die Geschäftsführer</u> einberufen.</p>	<p><i>Anpassung der Regelungen an Digitalisierung. Es verbleibt bei dem Grundsatz, dass Beschlüsse in (Präsenz-) Gesellschafterversammlungen gefasst werden.</i></p> <p><i>Die Regelungen entsprechen dem aktuellen Stand und enthalten die Möglichkeit der virtuellen und hybriden Gesellschafterversammlung.</i></p>
§13 (2)		<p><u>Die Geschäftsführer können mit Zustimmung aller Gesellschafter entscheiden, dass eine Gesellschafterversammlung insgesamt nur mittels Videokonferenz stattfindet und dass die Gesellschafter sämtliche ihrer Rechte insgesamt nur mittels Videokonferenz ausüben können (die „virtuelle Gesellschafterversammlung“). Die vorstehend erforderlichen Zustimmungen können formlos erteilt werden; die Wahrung der Textform iSd § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG ist nicht erforderlich.</u></p> <p><u>Ohne dass sie hierfür einer Zustimmung bedürfen, können die Geschäftsführer entscheiden, dass die Gesellschafter, die dies wünschen, an einer im Übrigen als Präsenzveranstaltung einberufenen</u></p>	<p><i>Neu hinzugefügter Text</i></p>

		<p>Gesellschafterversammlung mittels Videokonferenz teilnehmen und ihre Rechte insgesamt mittels Videokonferenz ausüben können („hybride Gesellschafterversammlung“).</p> <p>Bei hybriden und virtuellen Gesellschafterversammlungen haben die Geschäftsführer angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich während der Versammlung wechselseitig in Bild und Ton wahrzunehmen. Es obliegt den Gesellschaftern, diese Möglichkeit zu nutzen und sich entsprechend technisch einzurichten. Alle weiteren technischen und sonstigen Einzelheiten zur Abhaltung und Durchführung von hybriden und virtuellen Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern geregelt.</p>	
§13 (2)	<p>(2) Beschlüsse der Gesellschafter/-innen werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 1 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>(2) Beschlüsse der Gesellschafter/-innen werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 1 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 1 eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen</p>	

§13 (3)	(3) Jede(r) Gesellschafter/-in kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine(n) Mitgesellschafter/-in oder eine andere Person vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.	(3) (4) Jede(r) Gesellschafter/-in kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine(n) Mitgesellschafter/-in oder eine andere Person vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.	Nur Änderung der Nummerierung
§13 (4)	(4) Mit Zustimmung aller Gesellschafter/-innen können Beschlüsse in Abweichung von Absatz 2 auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht überschreiten darf, gilt als Ablehnung.	(4) Mit Zustimmung aller Gesellschafter/-innen können Beschlüsse <u>in Abweichung von Absatz 2</u> auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht überschreiten darf, gilt als Ablehnung. (5) Mit Zustimmung aller Gesellschafter/-innen können Beschlüsse auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht überschreiten darf, gilt als Ablehnung.	
§13 (6)		<u>Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</u>	Neu hinzugefügter Text
§13 (5)	(5) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführer(n)/-innen und dem/der Sitzungsvorsitzenden zu unterschreiben. Die Gesellschafter/-innen erhalten Abschriften. Das Protokoll muss den Gesellschaftern spätestens zur nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung vorliegen.	(5) (7) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführer(n)/-innen und dem/der Sitzungsvorsitzenden zu unterschreiben. Die Gesellschafter/-innen erhalten Abschriften. Das Protokoll muss den Gesellschaftern spätestens zur nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung vorliegen.	Nur Änderung der Nummerierung
§13 (6)	(6) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzenden, der/die die Versammlung leitet.	(6)	

	<p>Er/sie hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung zu sorgen. Die Besetzung der Position des/der Vorsitzenden soll nach Möglichkeit von den beiden in S 3 Absatz 2 genannten Gesellschafter/-innengruppen, also der Wirtschafts- und Wissenschaftsseite und der kommunalen Seite, im Wechsel vorgenommen werden, wobei eine Amtszeit zwei Jahre beträgt, bei der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl. In gleicher Weise wählt die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte eine(n) Stellvertreter(in) für den/die Vorsitzende(n). Diese(r) soll der jeweils anderen Gesellschaftergruppe angehören. Amtsperiode und Fristen gelten wie beim Vorsitzenden.</p>	<p>(8) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzenden, der/die die Versammlung leitet. Er/sie hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung zu sorgen. <u>Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, die in einer Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse zu Nachweiszwecken förmlich festzustellen.</u> Die Besetzung der Position des/der Vorsitzenden soll nach Möglichkeit von den beiden in § 3 Absatz 2 genannten Gesellschafter/-innengruppen, also der Wirtschafts- und Wissenschaftsseite und der kommunalen Seite, im Wechsel vorgenommen werden, wobei eine Amtszeit zwei Jahre beträgt, bei der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl. In gleicher Weise wählt die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte eine(n) Stellvertreter(in) für den/die Vorsitzende(n). Diese(r) soll der jeweils anderen Gesellschaftergruppe angehören. Amtsperiode und Fristen gelten wie beim Vorsitzenden. <u>Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter innerhalb einer Amtsperiode aus, ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter für die laufende Amtsperiode zu wählen.</u></p>	<p><i>Empfehlung der Stadt Bielefeld</i></p>
		<p><u>§13a</u> <u>Gesellschafterbeschlüsse</u></p> <p>(1) <u>Beschlüsse der Gesellschafter/-innen werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, elektronische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn sich sämtliche</u></p>	<p><i>Neu hinzugefügter §13a</i></p>

		Gesellschafter damit einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.	
		(2) Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse sind von dem gem. § 13 Abs. 8 maßgeblichen Vorsitzenden schriftlich festzustellen. Das Feststellungsprotokoll über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis nebst – soweit vorhanden – Kopien der Stimmabgabe ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und an alle Gesellschafter an die letzte vom Gesellschafter mitgeteilte Anschrift zu übersenden.	Empfehlung der Stadt Bielefeld
§13 (7)	§13 (7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt.	§13 (7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. §13a (3) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt.	Änderung Nummerierung durch zusätzlichen § 13a
§13 (8)	§13 (8) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 2.050,00 € der Geschäftsanteile gewähren eine Stimme.	§13 (8) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 2.050,00 € der Geschäftsanteile gewähren eine Stimme. §13a (4) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 2.050,00 € der Geschäftsanteile gewähren eine Stimme.	Änderung Nummerierung durch zusätzlichen § 13a
§13 (9)	§13 (9) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Protokolls an den/die Gesellschafter/-in (Ziff. (5)).	§13 (9) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Protokolls an den/die Gesellschafter/-in (Ziff. (5)).	Änderung Nummerierung durch zusätzlichen § 13a

		<p><u>§13a (5)</u> Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Protokolls an den/die Gesellschafter/-in <u>gem. § 13 Abs. 6.</u></p>	
§15 (1)	<p>Nach Auflösung der Gesellschaft (§ 5 Abs. 3) ist diese abzuwickeln, Abwickler/-innen (Liquidator(en)/-innen) sind die Geschäftsführer/-innen soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.</p>	<p>Nach Auflösung der Gesellschaft (§ <u>5</u> Abs. 3) ist diese abzuwickeln, Abwickler/-innen (Liquidator(en)/-innen) sind die Geschäftsführer/-innen soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.</p> <p>Nach Auflösung der Gesellschaft (§ <u>6</u> Abs. 3) ist diese abzuwickeln, Abwickler/-innen (Liquidator(en)/-innen) sind die Geschäftsführer/-innen soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.</p>	